



Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 St. Petersinsel

Uferschutzvorschriften Nr. 5 St. Petersinsel Öffentliche Auflage

Blaue Schrift:	formelle Änderung (inkl. BMBV)
Rote Schrift:	materielle Änderung
Kursive Schrift:	Hinweis / Kommentar

Die Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 St. Petersinsel beinhaltet:

- Uferschutzplan Nr. 5 St. Petersinsel
- **Uferschutzvorschriften Nr. 5 St. Petersinsel**

Uferschutzvorschriften nach SFG und Seeflächenvorschriften nach Sachplan Seeverkehr

Bern, 16. Mai 2022

1921_337_USP5_Petersinsel_Vorschriften_220516.docx

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz
Moos 11
2513 Twann

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
2	Sektorenvorschriften.....	6
3	Schutzobjekte	9
4	Wiederherstellungsbereiche.....	11
5	Gewässerraum.....	11
6	Hinweise.....	12
7	Schlussbestimmungen	12
	Genehmigungsvermerke	13
	Anhang 1: Generelles Konzept Petersinsel.....	14

Alt	Neu	Kommentar
-----	-----	-----------

1 Allgemeines

Wirkungsbereich	Art. 1 Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Überbauungsplan bezeichneten Wirkungsbereich.	Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Uferschutzplan bezeichneten Wirkungsbereich.
Naturschutzgebiet	Art. 2 Der Wirkungsbereich des Uferschutzplanes ist identisch mit dem Naturschutzgebiet St. Petersinsel/Heidenweg. RRB 3100 vom 5.7.89	Das Naturschutzgebiet ist als Hinweis im Hinweisplan 2 dargestellt.
Stellung zur Grundordnung	Art. 3 Soweit die folgenden Überbauungsvorschriften, der Überbauungsplan und die Vorschriften des Naturschutzgebietes gemäss RRB 3100 nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Twann.	Soweit die folgenden Uferschutzvorschriften , der Uferschutzplan und die Vorschriften des Naturschutzgebietes gemäss RRB 3100 nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Twann-Tüscherz .
Überbauungsplan	Art. 4 Der Überbauungsplan regelt verbindlich: <ul style="list-style-type: none"> • Sektoren: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ferienhäuser Heidenweg 2. Hotel/Restaurant 3. Reben 4. Freiflächen nach SFG 5. Parkierungsfeld offene Parkabstellplätze • Uferweg • Wiederherstellungsbereich (Erosionsschutz) • Schutzobjekte 	Der Überbauungsplan regelt verbindlich: <ul style="list-style-type: none"> • Sektoren: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ferienhäuser Heidenweg 2. Hotel/Restaurant 3. Reben 4. Freiflächen nach SFG 5. Parkierungsfeld offene Parkabstellplätze • Uferweg • Wiederherstellungsbereich (Erosionsschutz) • Schutzobjekte • Gewässerraum

	Alt	Neu	Kommentar
	2 Sektorenvorschriften		
	Art. 5		
Sektor 1 «Ferienhäuser»			
	Art. 5.1		
Bauten und Anlagen	1 Der Sektor 1 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen jeglicher Art erstellt werden.	Der Sektor 1 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen jeglicher Art erstellt werden.	
	2 Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden, dürfen unterhalten, aber nicht ausgebaut und erweitert werden. Im Überbauungsplan befindet sich eine Bestandesaufnahme der bestehenden Bauten und Anlagen.	Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden, dürfen unterhalten, aber nicht ausgebaut und erweitert werden. Im Uferschutzplan befindet sich eine Bestandesaufnahme der bestehenden Bauten und Anlagen.	Absatz 2 Bestandteil Urteil
	3 Der Wiederaufbau bestehender oder zerstörter Bauten und Anlagen ist unzulässig. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG (SR 451.0) und die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV SR 451.35).	Der Wiederaufbau bestehender oder zerstörter Bauten und Anlagen ist unzulässig. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG (SR 451.0) und die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV SR 451.35).	Absatz 3 Bestandteil Urteil
	4 Abwasser müssen in eine hinreichend grosse Fäkalgrube geleitet werden. Überläufe in den See dürfen nicht erstellt werden. Der Nachweis für die Entsorgung der Fäkalgrube ist der Gemeinde durch die Grundeigentümer jeweils per Stichtag 31.12. vorzulegen.	Abwasser müssen in eine hinreichend grosse Fäkalgrube geleitet werden. Überläufe in den See dürfen nicht erstellt werden. Der Nachweis für die Entsorgung der Fäkalgrube ist der Gemeinde durch die Grundeigentümer jeweils per Stichtag 31.12. vorzulegen.	

	Alt	Neu	Kommentar
Aussenraum und Umgebung	<p>Art. 5.2</p> <p>1 Die bestehenden naturnahen Bereiche wie Bestockungen, Gräben, Naturwiesen etc. sind zu erhalten.</p> <p>2 Die bestehenden Bauten und Anlagen sollen insbesondere landseitig gegen den Heidenweg hin mit Hecken aus standortgerechten, einheimischen Arten eingegrünt werden.</p> <p>3 Zufahrtswege und Abstellplätze dürfen nicht befestigt werden. (Kofferung, Teer, Beton etc.). Die Fahrstreifen können mit Mergel belegt werden</p>	<p>Die bestehenden naturnahen Bereiche wie Bestockungen, Gräben, Naturwiesen etc. sind zu erhalten.</p> <p>Die bestehenden Bauten und Anlagen sollen insbesondere landseitig gegen den Heidenweg hin mit Hecken aus standortgerechten, einheimischen Arten eingegrünt werden.</p> <p>Zufahrtswege und Abstellplätze dürfen nicht befestigt werden. (Kofferung, Teer, Beton etc.). Die Fahrstreifen können mit Mergel belegt werden</p>	
Ufer, Röhrichte	<p>Art. 5.3</p> <p>Die Ufervegetation und Röhrichte sind in ihrem Bestand geschützt. Es gelten die Bestimmungen des eidg. Gewässer-, bzw. Natur und Heimatschutzgesetzes betr. Ufervegetation.</p>	<p>Die Ufervegetation und Röhrichte sind in ihrem Bestand geschützt. Es gelten die Bestimmungen des eidg. Gewässer-, bzw. Natur und Heimatschutzgesetzes betr. Ufervegetation.</p>	
Sektor 2 «Hotel / Restaurant»	<p>Art. 6</p> <p>1 Die Nutzung des Sektors 2 ist für den Hotel- und Restaurantbetrieb reserviert.</p> <p>2 Alle Neubauten, Veränderungen etc. innerhalb des Sektors sind bewilligungspflichtig. Neue Annexbauten und Veränderungen an der bestehenden Bausubstanz haben sich in die Gesamtanlage zu integrieren. Baugesuche müssen der kantonalen Denkmalpflege zur Begutachtung vorgelegt werden.</p> <p>3 Die Aussenräume und Umgebung sind in traditioneller Art zu erhalten. Bestockungen aus Einzelbäumen, Baumgruppen und Obstbäumen sind nachhaltig zu wahren und zu pflegen.</p>	<p>Die Nutzung des Sektors 2 ist für den Hotel- und Restaurantbetrieb reserviert.</p> <p>Alle Neubauten, Veränderungen etc. innerhalb des Sektors sind bewilligungspflichtig. Neue Annexbauten und Veränderungen an der bestehenden Bausubstanz haben sich in die Gesamtanlage zu integrieren. Baugesuche müssen der kantonalen Denkmalpflege zur Begutachtung vorgelegt werden.</p> <p>Die Aussenräume und Umgebung sind in traditioneller Art zu erhalten. Bestockungen aus Einzelbäumen, Baumgruppen und Obstbäumen sind nachhaltig zu wahren und zu pflegen.</p>	

	Alt	Neu	Kommentar
Sektor 3 «Reben»	<p>Art. 7</p> <p>1 Der Sektor 3 ist der Rebnutzung vorbehalten. Es besteht Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht gemäss Gesetz über den Rebbau.</p> <p>2 Die vorhandenen Mauern aus Bruchstein sind zu erhalten. Deren Ersatz und Ergänzung mit Betonmauern ist untersagt.</p>	<p>Der Sektor 3 ist der Rebnutzung vorbehalten. Es besteht Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht gemäss Gesetz über den Rebbau.</p> <p>Die vorhandenen Mauern aus Bruchstein sind zu erhalten. Deren Ersatz und Ergänzung mit Betonmauern ist untersagt.</p>	
Sektor 4 «Freiflächen und Rastplätze nach SFG»	<p>Art. 8</p> <p>1 Die Freiflächen sind für Kleinbauten (Toiletten, Kiosk etc.) Anlagen, Rast-, Spiel- und Erholungsplätze im öffentlichen Interesse bestimmt.</p> <p>2 Die Gestaltung und Nutzung der Flächen und Rastplätze sind auf die Fortsetzung bisheriger Raumgliederung und Aktivitäten sowie auf eine verbesserte Abgrenzung zum Landwirtschaftsgebiet bzw. Wald auszurichten. Die entsprechenden Massnahmen werden in Absprache mit der Grundeigentümerin und dem Naturschutzinspektorat durchgeführt.</p>	<p>Die Freiflächen sind für Kleinbauten (Toiletten, Kiosk etc.) Anlagen, Rast-, Spiel- und Erholungsplätze im öffentlichen Interesse bestimmt.</p> <p>Die Gestaltung und Nutzung der Flächen und Rastplätze sind auf die Fortsetzung bisheriger Raumgliederung und Aktivitäten sowie auf eine verbesserte Abgrenzung zum Landwirtschaftsgebiet bzw. Wald auszurichten. Die entsprechenden Massnahmen werden in Absprache mit der Grundeigentümerin und der Abteilung Naturförderung durchgeführt.</p>	
Sektor 5	<p>Art. 8.2</p> <p>Der Sektor 5 ist für offene Autoabstellplätze reserviert. Die Fläche darf nicht befestigt werden und muss sicherfähig ausgebildet werden.</p>	<p>Der Sektor 5 ist für offene Autoabstellplätze reserviert. Die Fläche darf nicht befestigt werden und muss sicherfähig ausgebildet werden.</p>	
Uferweg SFG	<p>Art. 9</p> <p>1 Der bezeichnete Uferweg ist in Linienführung und heutigem Ausbaustandard (Breite, Kiesweg) zu erhalten und zu unterhalten.</p>	<p>Der bezeichnete Uferweg ist in Linienführung und heutigem Ausbaustandard (Breite, Kiesweg) zu erhalten und zu unterhalten.</p>	

Alt	Neu	Kommentar
2. Betreffend Verkehr gelten die Bestimmungen des RRB Nr. 3100 für das Naturschutzgebiet "St. Petersinsel/Heidenweg" (Punkt 10 Wander- und Fahrweg).	Betreffend Verkehr gelten die Bestimmungen des RRB Nr. 3100 für das Naturschutzgebiet "St. Petersinsel/Heidenweg" (Punkt 10 Wander- und Fahrweg).	

3 Schutzobjekte

Ufermauern

Art. 10

Die im Uferschutzplan bezeichneten Ufermauern sind geschützt. Sie dürfen nicht verändert resp. abgerissen werden. Restaurationen, Instandstellungen sind nur mit der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege gestattet.

Die im Uferschutzplan bezeichneten Ufermauern sind geschützt. Sie dürfen nicht verändert resp. abgerissen werden. Restaurationen, Instandstellungen sind nur mit der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege gestattet.

Bauten und Anlagen

Art. 11

Die im Uferschutzplan bezeichneten Objekte

1. Inselhaus, ehemaliges Priorat
2. Pavillon
3. Rousseaudenkmal
4. Bauinschrift – Denkmal Ufermauer 1774

sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege gestattet.

Die im Uferschutzplan bezeichneten Objekte

1. Inselhaus, ehemaliges Priorat
2. Pavillon
3. Rousseaudenkmal
4. Bauinschrift – Denkmal Ufermauer 1774

sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege gestattet.

	Alt	Neu	Kommentar
Archäologische Bodenfunde	Art. 12		
	1 Das ganze Inselgebiet ist archäologisches Schutzgebiet.	Das ganze Inselgebiet ist archäologisches Schutzgebiet.	
	329.011 St. Petersinsel	329.011 St. Petersinsel	
	<ul style="list-style-type: none"> - Bronzezeitliche Siedlung - Römischer Tempelbezirk - Cluniazenserpriorat - Mittelalterliche Gräber 	<ul style="list-style-type: none"> - Bronzezeitliche Siedlung - Römischer Tempelbezirk - Cluniazenserpriorat - Mittelalterliche Gräber 	
	329.130 Kleine Insel	329.130 Kleine Insel	
	<ul style="list-style-type: none"> - Neolithische und bronzezeitliche Siedlung 	Neolithische und bronzezeitliche Siedlung	
	2 Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.	Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.	

Alt

Neu

Kommentar

4 Wiederherstellungsbereiche

Wiederherstellungs-
bereich (Erosionsschutz)

Art. 13

Der im Uferschutzplan bezeichnete Wiederherstellungsbereich bezieht sich auf den stark erodierenden Uferstreifen zwischen der Ländtemole und dem angrenzenden Röhrichtgebiet. Die Ufererosion, die den landseitigen wertvollen Föhrenbestand sukzessive vernichtet, muss unterbunden werden.

Der im Uferschutzplan bezeichnete Wiederherstellungsbereich bezieht sich auf den stark erodierenden Uferstreifen zwischen der Ländtemole und dem angrenzenden Röhrichtgebiet. Die Ufererosion, die den landseitigen wertvollen Föhrenbestand sukzessive vernichtet, muss unterbunden werden.

5 Gewässerraum

Gewässerraum

Art. 14

1

Im Gewässerraum gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement.

Vgl. Art. 31 BR Gewässerraum.

Alt	Neu	Kommentar
-----	-----	-----------

6 Hinweise

Art. 15

Generelles Konzept

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Das generelle Konzept (vgl. Anhang 2) umreißt umfassend Absichten und Massnahmen der Erhaltung, Aufwertung und ergänzenden Gestaltung der national bedeutenden Landschaft von St. Petersinsel und Heidenweg. Das Konzept ist sachlich abgestimmt auf Ziele und angestrebte Entwicklungsmassnahmen des kant. Naturschutzinspektorats bzw. geltenden Rechts (Naturschutzgesetz, Stoffverordnung des Umweltschutzgesetzes, RRB Nr. 3100 Gewässerschutzgesetz, Bodenschutzverordnung). | Das generelle Konzept (vgl. Anhang 2) umreißt umfassend Absichten und Massnahmen der Erhaltung, Aufwertung und ergänzenden Gestaltung der national bedeutenden Landschaft von St. Petersinsel und Heidenweg. Das Konzept ist sachlich abgestimmt auf Ziele und angestrebte Entwicklungsmassnahmen der kant. Abteilung Naturförderung bzw. geltenden Rechts (Naturschutzgesetz, Stoffverordnung des Umweltschutzgesetzes, RRB Nr. 3100 Gewässerschutzgesetz, Bodenschutzverordnung). | |
| 2 | Das generelle Konzept gilt als Handlungsgrundlage für die künftige Landschaftsentwicklung auf St. Petersinsel/Heidenweg. | Das generelle Konzept gilt als Handlungsgrundlage für die künftige Landschaftsentwicklung auf St. Petersinsel/Heidenweg. | |

7 Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Der Uferschutzplan Nr. 9 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft. (Art. 61 BauG und Art. 110 BauV)

Der [Uferschutzplan Nr. 5](#) tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Art. 61 BauG und Art. 110 BauV

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 6. Juni bis 5. Juli 2016

1. Vorprüfung vom 23. Januar 2019

2. Vorprüfung 29. Juni 2020

Publikationen im Amtsblatt vom

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen an der Urnenabstimmung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Twann-Tüscherz, den

Der Geschäftsleiter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Anhang 1: Generelles Konzept Petersinsel

GEMEINDE TWANN

See- und Flussufergesetz SFG

Koordinierte Planung St. Petersinsel

GENERELLES KONZEPT

September 95

Das Generelle Konzept beinhaltet:

1. Bericht

2. Plan 1:5'000

Inhalt

1.	Ausgangslage, Zweck des Konzepts	1
2.	Generelle Ziele der Erhaltung und der landschaftlichen Entwicklung	2
3.	Bedeutende Massnahmen	3
4.	Fortführung der Planung	4
	Tabelle 1: Uebersicht Massnahmen	5-9

Planungsstellen:

THOMAS IMHOF, lic phil nat, dipl oek, Büro für Angewandte Oekologie, Biel
WALTER REY, dipl Arch./Planer BSP, Biel

GEMEINDE TWANN

See- und Flussufergesetz SFG

Koordinierte Planung St. Petersinsel

GENERELLES KONZEPT

1. Ausgangslage

Die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Twann liegende Petersinsel ist Teil einer Landschaft von nationaler Bedeutung, sowohl in kulturgeschichtlicher wie naturschützerischer Hinsicht (BLN-Objekt, gesamtschweizerisch relevantes Flachmoor, Kant. Naturschutzgebiet u.a.). Am Bielersee gibt es keine vergleichbaren Gebiete, sowohl hinsichtlich Grösse wie Qualität.

Die Petersinsel ist - bedingt durch eben diese landschaftliche Qualität - aber auch ein stark frequentiertes Erholungsgebiet und Ausflugsziel, sowohl zu Land wie zu Wasser.

Das Inselgebiet ist nicht sich selbst überlassen, sondern überwiegend genutzt (nicht Natur- sondern Kulturlandschaft). Wir finden als raumplanerisch relevante

Grundnutzungen

- Landwirtschaft (Acker- und Futterbau, Reben, kleinflächig auch Obstbau),
- Bauten und Anlagen (Ferienhauszone Heidenweg),
- Verkehr (Wege, Ländten, Anlegeplätze etc.);
- Naturschutz

und als

überlagerte Nutzung

- Erholung.

Ferner sind ansehnliche Waldflächen sowie Gewässer mit deren Uferbereichen vorhanden. Sie werden mittels übergeordnetem Recht gehandhabt (WaldG, GewässerschutzG, NaturschutzG) lassen deshalb raumplanerischen Festlegungen nur sehr bedingt zu.

Das Gebiet der Petersinsel ist zusammen mit dem angrenzenden Heidenweg mit zahlreichen "Handlungsanweisungen" belegt: Inventare und Verordnungen des Bundes und des Kantons Bern. Diese definieren die verbindlichen, äusseren Rahmenbedingungen für den Umgang mit der Insel.

Innerhalb dieses Rahmens ist indessen noch hinreichend Spielraum für die Art und Intensität der einzelnen Nutzungen und Ansprüche. Dieser Spielraum wird denn durch die verschiedenen Grund- und überlagerten Nutzungen auch vielerorts weitgehend ausgenutzt. Wie die Erhebungen vor Ort zeigen, dass diese Ausnutzung der Möglichkeiten an manchen Stellen der Insel zu einer Minderung der erstrebenswerten hohen Landschaftsqualität führt. Diese sollte für die einmalige Kulturlandschaft und das Naturschutzgebiet aber eigentlich oberstes Ziel sein.

Das folgende generelle Konzept geht von dieser Ausgangslage aus. Es bezweckt im wesentlichen

- das Vorlegen einer Grundlage für die erweiterte, koordinierte Planung "St. Petersinsel"
- das Aufzeigen von wichtigen erstrebenswerten Massnahmen zur Erhaltung und/oder Erhöhung der landschaftlichen Qualität der Insel, sowohl für den eigentlichen Naturschutz (Erhaltung von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten), den Schutz der Kulturlandschaft (ästhetische, kulturgeschichtliche Aspekte) wie für die Erholung. Diese können auch direkt und ohne speziell weiterführende Uferschutzplanung nach SFG ins Auge gefasst und in Zusammenarbeit der verschiedenen Interessenten realisiert werden.

Die beschriebenen Ziele und Massnahmen halten sich an die äusseren Rahmenbedingungen, wie sie durch verbindliche Rechtsgrundlagen vorgegeben sind (Bundesinventare, RRB des Kantons Bern).

2. Generelle Ziele der Erhaltung und der landschaftlichen Entwicklung der Insel

Durch geeignete und abgestimmte Massnahmen sollen folgende allgemeine Ziele erreicht auf der Insel werden:

1. Wahren und Aufwerten der vorkommenden, flächigen Lebensräume für den Erhalt stark bedrohter Lebensgemeinschaften/Arten der Flachwasser, Verlandungszonen, Rieder und der standorttypischen Laubmischwälder (klarer Schwerpunkt in der ganzen subjurassischen Niederung!); Ausschalten und/oder Senken unerwünschter Störungen bzw. Eingriffe in diese Landschaftselemente;
2. Aufwerten und Ergänzen der Gliederung der Kulturlandschaft in den offeneren Teilgebieten des Heidenweges und in den Räumen südlich und östlich des Inselguts, damit Verbessern der ästhetischen Wirkung der Landschaft für die Erholung;
3. Verbessern der Eignung und der Attraktivität von erwünschten Erholungsbereichen; gleichzeitig aber Minimieren von unerwünschten Auswirkungen an deren Grenzen zu den benachbarten, als Natur-Refugien dienenden Gebieten wie Gewässer, Rieder, Röhrichte, Wälder;
4. Erhalten und wo erforderlich Wiederherstellen besonderer kultur- und landschaftsgeschichtlicher Werte ausserhalb des Klosters (Mauern, parkartige Bestockung, Aufgang und Umgebung des Pavillon);
5. Festlegen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten für die Bereiche der "Ferienhaussiedlung" und "Inselgut/Kloster";
6. Verminderung/Lösung spezieller logistischer Probleme wie das Abfallwesen

3. Bedeutende Massnahmen

vgl. Tabelle 1.

Die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Massnahmen werden im folgenden bereichsweise erläutert:

1. Bauten und Anlagen
2. Verkehr, Wege
3. Landwirtschaftliche Nutzflächen
4. Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz (exkl. Bauten im Raum Inselgut)
5. Wald und Gehölze

In diesem planungsrechtlich nicht verbindlichen, aber unterstützenden Konzept werden auch anzustrebende Massnahmen innerhalb des Waldes und an Gewässern vorgelegt. Sie können später in den verbindlichen Plänen überwiegend nurmehr als Hinweise Eingang finden.

4. Fortführung der Planung

Für die Fortführung der konzeptionellen Inhalte sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: Uferschutzplan SFG und - wo erforderlich - Vertiefung und Verfeinerung der Konzeptinhalte.

Alle Massnahmen, für die sich die Planungsbehörde entscheiden sowie alle rechtlich bereits vorgegebenen, werden in einem eigentumsverbindlichen Uferschutzplan nach SFG weiterbearbeitet.

Alle übrigen, im generellen Konzept beschriebenen weiterführenden Massnahmen werden bereichsweise noch differenzierter nach Ort, Art und Mass bearbeitet und als Handlungsgrundlage im Anhang des Generellen Konzepts verankert.

Das Generelle Konzept soll zur Information und ergänzenden Erläuterung wie die Uferschutzplanung zur Mitwirkung gebracht werden. Für die einspracheberechtigte Auflage ist indessen nur die Uferschutzplanung erforderlich.

Tabelle 1. Uebersicht Massnahmen

BEREICH BAUTEN, ANLAGEN UND ENTSORGUNG

Pos	Massnahmen	Priorität 1 2 3*	verantwortlich Durchführung	Festlegung USP		Bemerkungen
				ja	nein	
1	Erlassen von bau- und Nutzungsbestimmungen für Bauten und Anlagen generell; diese bleiben in Landwirtschafts- bzw. Naturschutzbereichen; es wird keine Bauzone nach BauG ausgeschieden	1	gemeinde	X		
2	Exponierte, vom Heidenweg aus gut einsehbare Bauten und Anlagen der "Ferienhaussiedlung" sind einzugrünen (Naturhecken mit standortbürtigen Gehölzen)	1-2	gemeinde Eigentümer			
3	Sicherstellen der Instandhaltung und Sanierung bestehen der Infrastrukturen für die Erholung wie Bänke, Sitzplätze, Feuerstellen, Holznachschub etc.; die einzelnen Standorte sind zu überprüfen, bei Unzweckmässigkeit zu versetzen oder abzubauen	1-	NSI gemeinde Bh			
4	Abfallwesen: Standorte und Anzahl von Containern sind zu überprüfen und wo möglich zu reduzieren; Suchen eines gerechten Kostenteilers für die Abfall-Entsorgung	1	NSI gemeinde Bh			

* 1 = dringlich, kurzfristig anzugehen, 2 und 3 von geringerer Priorität

(Fortsetzung Massnahmen)

BEREICH VERKEHR, WEGE

2

Pos	Massnahmen	Priorität 1 2 3*	verantwortlich Durchführung	Festlegung USP		Bemerkungen
				ja	nein	
1	Senken der Verkehrsdichte/Durchsetzen des RRB auf dem Heidenweg	1	NS 1 BG			
2	Erhalten aller unbefestigten Wege (kein Befestigen mit Belägen)	1	NS 1			
3	Erhalt der noch vorhandenen Wegrandbestockungen; Sicherstellen deren Nachhaltigkeit (rechtzeitiges Ergänzen); Neubepflanzung punktuell entlang des Heidenweges, der Zufahrten zu den Gebäuden am Heidenweg und entlang der westlichen Zufahrt zum Kloster	1-3	NS 1 Gemeinde BG			
4	Instandstellen des Aufganges zum Pavillon (einfache Holzkonstruktion); koordiniert mit Unterhalt Waldrand und Mauer bzw. Pflege der Magerwiese	1-2	NS 1 Gemeinde BG			
5	Erstellen von Lenkungseinrichtungen zwischen wichtigen und stark frequentierten Wegen/Anlagen und der empfindlichen Umgebung (Ried, Feuchtwälder), in Form einfacher Holzzäune und/oder dichter, dorniger Gebüschstreifen	1-2	NS 1 Gemeinde BG			

(Fortsetzung Massnahmen)

BEREICH LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN

3

Pos	Massnahmen	Priorität			verantwortlich Durchführung	Festlegung USP		Bemerkungen
		1	2	3*		ja	nein	
1	Umwandeln bisheriger Intensivnutzflächen (Ackerbau, Kunstwiesen) in extensiv bewirtschaftetes Grünland an den bezeichneten Standorten (vorzugsweise Nutzung als Mähwiese, oder grossflächige feuchte Triftweide); Anbieten von Verträgen; Durchsetzen der Stoffverordnung nach Umweltschutzgesetz innerhalb von Naturschutzgebieten	1			NSI			
2	Verhindern der zunehmenden Hangerosion auf der Weidfläche der Insel (zu hohe Nutzungsintensität)	1			NSI 34			
3	Entlassung des Waldspickels östlich Pavillon aus der Beweidung; folgend Gestalten/Aufbau eines Waldrandes gemäss Pos. 1 der Massnahmen betr. Wald	1			NSI 34			
4	Einrichten und folgend Unterhalten einer Pufferzonen von min. 8 m Breite zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und offenen Gewässern (Gräben); Entfernung von Abfällen, Ast- und übrigem Deponegut; Gestalten flach verlaufender Ufer; Vollzug des Gewässerschutzgesetzes	1			NSI			
5	Sicherstellen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der teils verbrachten Riedlandstreifen zwischen äusseren Verlandungszonen und den inneren landwirtschaftlichen Nutzflächen; Anstreben von Bewirtschaftungsverträgen (in Abstimmung mit Pos. 1)	1			NSI			
6	Erhalt und wo immer möglich Ergänzen der verbleibenden Obstbaumzeilen auf Heidenweg und Insel (Landschaftsbild, Gliederung, Kleinlebensräume)	1-2			NSI gemeinde			
7	Sicherstellen des Erhalts und der Pflege der verbliebenen Bestockungen innerhalb der Nutzflächen	1			NSI gemeinde 34			

(Fortsetzung Massnahmen)

BEREICH NATUR-, LANDSCHAFTS- UND KULTURGÜTERSCHUTZ (exkl. Bauten u. Anlagen des Klosterbereichs)

4

Pos	Massnahmen	Priorität 1 2 3*	verantwortlich Durchführung	Festlegung USP		Bemerkungen
				ja	nein	
1	Durchsetzen der Fahrverbote und Erholungsaktivitäten in den verordneten, durch Bojen signalisierten Flachwasserzonen vor den bedeutendsten Röhrichten des Bielsersees	1	NSI			
2	Ergreifen von erforderlichen Schutzmassnahmen gegen die Ver- nichtung von Seeröhrichten und die Erosion von Uferbänken (Schilfschutzmassnahmen, Ufersicherungen/-vorschüttungen)	1-2	NSI VBS gemeinde Eigentümer			
3	Sicherstellen einer zielgerichteten, extensiven und nachhal- haltigen Pflege von Riedern und Magerwiesen (Landröhrichte, Seggenriedern, übrige Feuchtwiesen, Halbtrockenrasen auf kleiner Insel nach Entbuschungs- und Räumungsarbeiten)	1	NSI			
4	Gestaltung einzelner Kleingewässer mit Uferzonen im Ueber- gangsbereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu den Riedgebieten auf der Nordseite des Heidenweges (Mangelle- bensräume und Aufwertung des Gebiets)	1-2	NSI			
5	Sicherstellen des Unterhalts und der nachhaltigen Pflege der zahlreichen Ufergehölze; Bestockungsziel sind eher nied- rige, aber dichte und artenreiche Gehölze der See-Weichholz- aue	1-	NSI			
6	Entfernen der teils bereits abgegangenen Pappelreihen in der nördlichen Riedfläche am Heidenweg	1-2	NSI Forstdienst			
7	Gestalten von Kleinbestockungen in Form von niederen Hecken Gebüschgruppen und Solitärsträuchern an den bezeichneten Standorten; Ziele sind a) das Anbieten von Mangellebensräu- men in landwirtschaftlich genutzten Randflächen und b) das verstärkte Gliedern der offeneren Landschaftsteile	2	NSI gemeinde 34			
8	Ergänzen der parkartigen Baumbepflanzung im Raum Kloster	2	NSI gemeinde			
9	Instandstellen und Unterhalten historischer Mauern (See- mauer, Mauern an Waldrand und bei Aufstieg Pavillon)	1-2	NSI VBS / 34			

Pos	Massnahmen	Priorität 1, 2, 3*	verantwortlich Durchführung	Festlegung USP		Bemerkungen
				ja	nein	
1	allmählicher Aufbau und folgend Unterhalt stark strukturierter, in Süd- bis Westlage vorzugsweise gestufter Waldränder, Erhalt und Förderung von Grenzlinien (Buchten, Vorsprünge)	2	NSI BG			vgl. Anhang
2	Entbuschen und Entfernen von Bäumen (z.B. Lärchen) im Bereich der Kleinen Insel; Ziel ist eine bessere Besonnung bzw. Erhaltung des einzigen noch verbliebenen Halbtrockenrasens (Orchideen); Fernhalten der Besucher durch geeignete Lenkungsmassnahmen (Holzzaun, Dornestrüpp bei Aufgängen; evtl. Information; hiedurch Unterbinden der massiven Hangerosion durch Tritt	1	NSI BG			
3	Schaffen eines zweckmässigen Ausblicks vom Pavillon auf der Insel in Richtung See und Jurarand; allmähliches Entfernen von Einzelbäumen (Lockerung des Kronenschirmes), Förderung der Naturverjüngung; längerfristig ist die entstehende Schneise vorzugsweise als Niederwald zu bewirtschaften	2	NSI BG			
4	Ergreifen von Schutzmassnahmen gegen die starke Hangerosion, ausgelöst durch Benutzung des Hanges als "Kraxelberg"; einfache Zäunung am Hangfuss; Förderung von Naturverjüngung, ergänzendes Unterpflanzen mit schattverträglichen Laubbaum- und Straucharten; Entfernen sturzgefährdeter Bäume (Unfallgefahr!); Info bei Spielwiese am Hangfuss	1	NSI BG			
4	Fortsetzung einer extensiven Bewirtschaftung und Pflege der standortbürtigen Laubmischwaldgesellschaften; anzustreben sind gut strukturierte lichte Bestände aus möglichst vielen Laubbaumarten; spezielle Schonung von besonderen, wertsteigernden Requisiten innerhalb des Waldes wie extremes Starkholz, Eichen/Linden und Weichhölzer als Werträger für die Fauna, vereinzelt Dürrständer Höhlenbäume etc.; Erhalt und nachhaltige Pflege historisch repräsentativer Gastbäume wie die Edelkastanie		NSI BG			



GENERELLES KONZEPT

MASSSTAB: 1:5000
DATUM: Oktober 1993
September 95

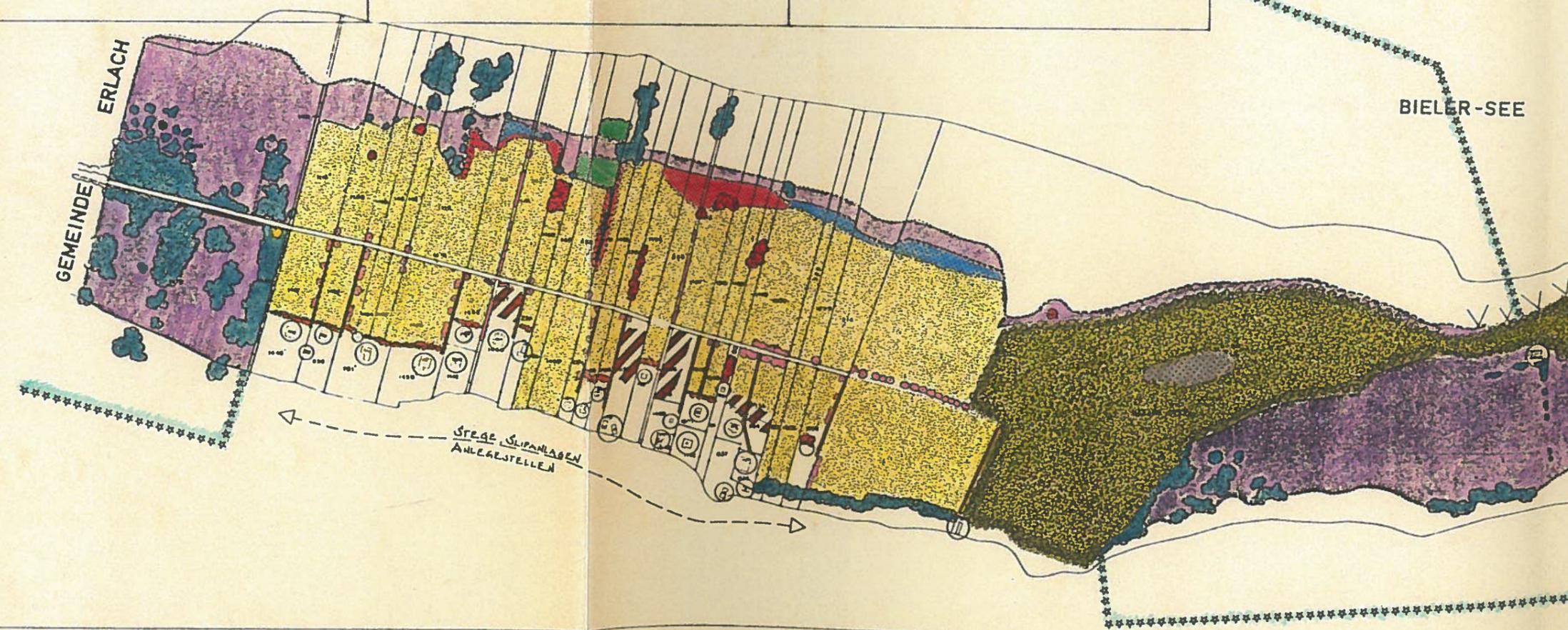
PLANUNGSBÜRO WALTER REY PLANER BSP BIEL
BÜRO AONL THOMAS IMHOF OÖKOLOGE BIEL

LEGENDE

- Gemeindegrenze
- A. Bauten und Anlagen, Entsorgung**
 - Eingraben von exponierten Bauten und Anlagen
 - Sicherstellen Unterhalt/Sanierung von Erholungsinfrastrukturen (Bänke, Plätze)
- B. Verkehr, Wege**
 - Senken Verkehrsichte/Durchsetzen RRB auf Heidenweg
 - Erhalten unbefestigter Wege
 - Erhalt und Ergänzung von Wegrandbepflanzungen
 - Sanierung Aufgang zu Pavillon
 - Lenkungsmaßnahmen gegenüber Ufervegetation/Wald

- C. Landwirtschaftliche Nutzflächen**
 - Umwandeln intensivnutzlichen in extensiv bewirtschaftetes Grünland (v.a. feuchte Mahwiesen, Vollzug StLV, Gewässer-, Boden- u. Naturschutzverordnung)
 - Verhindern Hangerosion infolge zu starker Beweidung
 - Entlassung Wald aus Beweidung
 - Einrichten/Gestalten Pufferzonen um offene Gewässer
 - Sicherstellen nachhaltige Riedlandpflege
 - Erhalt und Ergänzung verbliebener Obstzäune
 - Erhalt, Pflege und Ergänzung von Bestockungen
- D. Natur- und Landschafts- und Kulturländerschutz**
 - Durchsetzen der Fahrverbote in Flachwassern
 - Erosionsschutz- und Ufersicherungsmaßnahmen
 - Sicherstellen einer nachhaltigen Pflege von Riedland und Magerwiesen
 - Gestaltung von Kleingewässern
 - Pflege von Ufergehölzen
 - Entfernen von Pappelplantagen
 - Sicherstellen Unterhalt/Sanierung historischer Mauern
 - Ergänzung der parkartigen Baumbepflanzung im Raum Klosterfläschzähndle
 - Neubepflanzung mit Kleingehölzen (Niederhecken, Strauchgruppen, Solitärbusche)

- E. Wald/Gehölze**
 - Aufbau/Unterhalt stark strukturierter Wald-ränder
 - Auslichten/Entbuschen, Besucherlenkung (Erhalt Halbtrockenrasen, Erosionsschutz)
 - Schaffen eines Ausblicks auf den See
 - Schutzmaßnahmen gegen Hangerosion
 - Fortsetzung extensive Bewirtschaftung standortbürtiger Laubmischwaldgesellschaften; Schonung von besonderen Requiriten des Waldes (Starkholz z.B. von Eichen, Dürrständer, Höhlenbäume, etc.), Erhalt historisch repräsentativer Gastbäume (Edelkastanie)



STEGE SLIPANLAGEN ANLEGE-
STELLEN

GEMEINDE TWANN

ST. PETERSINSEL

1:5000

